



WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

27

8. Juli 2006
60. Jahrgang
Seiten 1273-1320

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1273

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner,
Wiesbaden

Nachschusspflichten bei notleidenden geschlossenen
GbR-Immobilienfonds

Seite 1281

Rechtsanwalt Dr. Philipp Rau, LL.M. (Bristol),
Frankfurt a.M.

Beschlagnahme von elektronischen Daten bei Rechtsan-
wältinnen und Steuerberatern

– Zugleich Anmerkung zum Beschluss des Bundesver-
fassungsgerichts vom 12.4.2005, WM 2005, 1241 –

Seite 1288

BGH, 11.5.2006

Beweislast für unzureichende Risikoaufklärung und
Nichterhalt des Anlageprospekts

Seite 1291

BGH, 25.4.2006

Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bei
verzögerter Freigabe eines hinterlegten Geldbetrages

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden		
Nachschusspflichten bei notleidenden geschlossenen GbR-Immobilienfonds		1273
Rechtsanwalt Dr. Philipp Rau, LL.M.(Bristol), Frankfurt a.M.		
Beschlagnahme von elektronischen Daten bei Rechtsanwälten und Steuerberatern – Zugleich Anmerkung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.4.2005, WM 2005, 1241 –		1281

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	11.5.2006	Zur Beweislast, wenn der Zeichner einer Vermögensanlage den Anlagevermittler auf Schadensersatz wegen unzureichender Risikoaufklärung in Anspruch nimmt	1288
Bundesgerichtshof	11.5.2006	Zum Recht des Schuldners auf nachträgliche Leistungsbestimmung nach Offenlegung einer Teilabtretung der gegen ihn gerichteten Forderung	1289
Bundesgerichtshof	25.4.2006	Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bei verzögerter Freigabe eines hinterlegten Geldbetrags (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB entsprechend)	1291
OLG München	27.3.2006	Zur Verwirkung von Ansprüchen aus einer Bankverbindung	1292
OLG Schleswig	30.3.2006	Zum Ausschluss des Einwands mangelnder Prüffähigkeit einer Schlussrechnung im Rückforderungsprozess des Bürgen nach Zahlung auf erstes Anfordern	1294

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	9.2.2006	Protokoll des Vollstreckungsbeamten als schriftliche Erklärung des Schuldners im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO	1296
Bundesgerichtshof	23.3.2006	Beiordnung eines Rechtsanwalts im Insolvenzanfechtungsstreit auch dann, wenn der Insolvenzverwalter selbst Rechtsanwalt und der Anfechtungsgegner nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist	1298

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	26.1.2006	Zur Frage, gegen wen sich der Bereicherungsanspruch richtet, wenn der Schuldner irrtümlich an den falschen Gläubiger leistet	1299
Bundesgerichtshof	23.2.2006	Zur Fälligkeit des Mängelbeseitigungsanspruchs des einzelnen Erwerbers, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft beschließt, über notwendige Mängelbeseitigungsarbeiten erst nach Vorlage eines Sanierungskonzepts zu entscheiden	1300
Bundesgerichtshof	23.3.2006	Zur Pflicht eines Steuerberaters, die Einkommensteuerbescheide seines Mandanten anzufechten, der gleichzeitig gegen Gewerbesteuerbescheide mit der Begründung vorgeht, er sei Freiberufler	1304
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	29.5.2006	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Anordnung eines dinglichen Arrests in Höhe von rund 28 Mio. €	1306
Bundesgerichtshof	21.12.2005	Zur Auslegung einer Prozessvereinbarung; zum Belastungsausgleich nach § 11 Abs. 4 EEG	1308
Bundessozialgericht	24.11.2005	Zur Frage der Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH	1314

Bücherschau

Jürgen Prölss/Anton Martin	Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl.	1320
Rezensentinnen: Rechtsanwältinnen Dr. Ulrike Mönnich, LL.M. (Münster)/Daniela Weber-Rey, LL.M. (New York), Frankfurt a.M.		

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 75,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,97) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV